

Bündnis Tierschutz

Deutscher Tierschutzbund e.V. - Bundesverband Tierschutz e.V.
Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.

Bündnis Tierschutz
c/o **Deutscher
Tierschutzbund e.V.**
Presseabteilung
Baumschulallee 15
53115 Bonn
Tel: 0228/60496-24
Fax: 0228/60496-41
E-Mail:
presse@tierschutzbund.de
Internet:
www.tierschutzbund.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Erlasses von Nordrhein-Westfalen zum Kürzen der Schnabelspitze von Mastputen

Grundsätzliches

Das Bündnis Tierschutz begrüßt die Initiative von NRW, per Erlass die Praxis des Schnabelkürzens stärker zu reglementieren und gleichzeitig die Haltungsanforderungen für die Puten zu verbessern. Eine tiergerechte Haltung, die den Puten ausreichend Bewegungsfreiheit bietet und ihnen durch eine strukturierte Umgebung mit Aktivitäts- und Ruhezeiten ermöglicht, ihr Verhaltensrepertoire auszuleben, kann das Entstehen von Verhaltensstörungen wie Federpicken und Kannibalismus verhindern. Insofern kann unter diesen Bedingungen auf das Schnabelkürzen verzichtet und auf Ausnahmen beschränkt werden – wie dies auch der Gesetzgeber beabsichtigt hat.

Das Verbraucherschutzministerium NRW schätzt nicht nur den ursächlichen Zusammenhang zwischen tierwidrigen Haltungsbedingungen und den Verhaltensstörungen richtig ein, sondern hat zudem erkannt, dass das in vielen Fällen durchgeführte Schnabelkürzen nicht den Bestimmungen im Tierschutzgesetz entspricht. Das Bündnis Tierschutz begrüßt deshalb sehr, dass nach dem vorliegenden Erlass die Behörden in NRW das Kürzen der Schnäbel nur unter der Bedingung gestatten können, wenn gleichzeitig die Tierhaltung verbessert wird. Dies ist ein großer Schritt in die richtige Richtung.

Die Tierhaltung soll sich dem Erlass zufolge nach den Anforderungen des Sachverständigen-Gutachtens von Prof. Dr. Krautwald-Junghanns über bauliche und personelle Anforderungen an eine zeitgemäße und tierschutzkonforme Haltung von Mastputen von 2001 ausrichten. Darin werden wesentliche Verbesserungen in der Haltung genannt, die das Bündnis Tierschutz unterstützt. Einige Vorgaben sollten jedoch weiter konkretisiert werden, um das Risiko für Federpicken und Kannibalismus zu verringern und auch um der Behörde konkrete Maßstäbe bei der Beurteilung der Tierhaltung an die Hand zu geben.

Tierschutzrelevanz des Schnabelkürzens

Federpicken und Kannibalismus sind Verhaltensstörungen, die sich infolge einer inadäquaten Haltung entwickeln. Weil bei Puten, die für die konventionelle Haltung vorgesehen sind, Verletzungen infolge von Federpicken und Kannibalismus erwartet werden, werden diesen prophylaktisch die Schnäbel gekürzt. Mit diesem Eingriff werden die Symptome, nicht jedoch die Ursachen der Verhaltensstörung bekämpft.

Derzeit erlaubt sind die betäubungslose Kürzung der Oberschnabelspitze mittels Lichtbogen am ersten Lebenstag und das Abschneiden mit der zweischneidigen Schere bis zum 10. Lebenstag. Bei der Lichtbogenmethode brennt ein Laser zwei Löcher in den Oberschnabel der Eintagsküken. Das Gewebe stirbt dadurch ab und die Spitze des Oberschnabels fällt ab. Dieser Eingriff verursacht starke akute und zum Teil auch chronische Schmerzen. So können sich nach dem Eingriff schmerzhafte Neurome ausbilden (knotenförmige Wucherung von Nervenenden



Bündnis Tierschutz

:
und Gewebe). Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass das Schnabelkürzen in einem späteren Lebensalter noch größere Tierschutzprobleme verursacht.

Durch das Schnabelkürzen wird die Schnabelspitze – ein hochinnerviertes Tastorgan, das wesentliche Aufgaben bei der Nahrungsaufnahme erfüllt – irreversibel zerstört. Mit dem zurückbleibenden Schnabelstumpf sind die Puten nicht mehr in der Lage, die Nahrung nach ihrer Form, Größe und mechanischen Beschaffenheit zu beurteilen und entsprechend auszuwählen. Oftmals ist der Schnabelschluss nicht mehr gewährleistet. Die Tiere können dann keine Körnernahrung mehr zu sich nehmen und haben zum Teil auch Schwierigkeiten bei der Aufnahme von Futtermehl oder Pellets. Einige Puten können die Nahrung nur noch schaufelnd und nicht mehr pickend aufnehmen. Der zerstörte Schnabel kann zudem seine Aufgabe bei der Gefiederpflege (das Säubern, Ordnen und Glätten der Federn) nicht oder nur noch unzureichend ausüben, wodurch das Gefieder immer mehr verschmutzt.

Rechtliche Würdigung

Nach § 6 TierSchG ist das Schnabelkürzen eine Amputation und grundsätzlich verboten, sofern nicht ein Einzelfall vorliegt. Nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 kann die Behörde das Schnabelkürzen erlauben, wenn dies im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Nach Nr. 4.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz (AVV) ist dies dann gegeben, wenn die Tierhaltung nach den fachlich anerkannten Anforderungen ausgerichtet ist und damit bekannte für Federpicken und Kannibalismus mitursächliche Faktoren soweit wie möglich ausgeschlossen sind, aber dennoch die Gefahr für das Auftreten von Federpicken besteht.

In der Praxis erteilt die zuständige Behörde i.d.R. die Genehmigung zum Schnabelkürzen bereits, wenn die (künftige) Tierhaltung den Bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen von 1999 entspricht.

Aus der Sicht des Tierschutzes sind diese Haltungsanforderungen jedoch nicht dazu geeignet, Verhaltensstörungen wie Federpicken und Kannibalismus zu verhindern. Im Gegenteil: Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass die dort festgelegten hohen Besatzdichten, die strukturlose Umgebung, eine gestörte Futteraufnahme und tierwidrige Lichtverhältnisse einzeln und in der Summe ursächlich für die Entstehung von Federpicken und Kannibalismus verantwortlich zu machen sind. Eine generelle Erlaubniserteilung unter Berufung auf die Einhaltung der Eckwerte widerspricht damit unseres Erachtens dem § 6 Abs. 3 Nr. 1 TierSchG. Schließlich ist mit dieser sowie den Bestimmungen der AVV beabsichtigt, dass die Tiere nicht durch das Schnabelkürzen an ein Haltungssystem angepasst werden, sondern die Haltungsbedingungen verbessert werden. Die Behörde muss dementsprechend sicherstellen, dass die (Haltungs-)Faktoren, die zu Federpicken und Kannibalismus führen können, so weit wie möglich (und nicht nur so weit wie betriebswirtschaftlich profitabel) ausgeschlossen sind. Das Ziel muss sein, das Schnabelkürzen gänzlich abzuschaffen.

Verbesserte Putenhaltung

Der Erlass stützt sich auf das Sachverständigen-Gutachten von Prof. Krautwald-Junghanns über bauliche und personelle Anforderungen an eine zeitgemäße und tierschutzkonforme Haltung von Mastputen. Aus der Sicht des Tierschutzes sind darin wesentliche Verbesserungen der Tierhaltung aufgeführt. Einzelne Vorgaben sollten jedoch verpflichtend formuliert werden bzw. um Folgendes ergänzt werden:

Bündnis Tierschutz

Anforderung an die Bewegungsmöglichkeiten und die Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere

Im Hinblick auf die Bewegungsmöglichkeit wird im Gutachten empfohlen, die Besatzdichte so gering wie möglich zu halten. Der Vorschlag, durch Nutzung einer zweiten Stallebene (Sitzstangen und Strohbällen) die Besatzdichte zu verringern, geht u.E. nicht weit genug. Es ist davon auszugehen, dass Sitzstangen und Strohbällen zum Aufbaumen weniger in der Aktivitätsphase als in der Ruhephase genutzt werden und damit kein gleichmäßig über den Tag verteiltes größeres Platzangebot zur Verfügung steht. Zudem ist zu bedenken, dass Puten zum Ende der Mast zuchtbedingt Schwierigkeiten beim Aufbaumen haben und ggf. die Ebenen nicht nutzen können. Das Bündnis Tierschutz fordert deshalb eine maximale Besatzdichte von 40 kg/m² für Hähne und max. 35 kg/m² für Hennen.

Begründung:

Hohe Besatzdichten stehen im direkten und indirekten Zusammenhang mit Federpicken und Kannibalismus. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass bei hohen Besatzdichten ab zwei Hähnen pro m² (das entspricht etwa 40 kg/m² bei Mastende) das Schlaf- und Ruheverhalten der Puten erheblich einschränkt wird, weniger Staubbadeverhalten ausgeübt werden kann und sich die Tiere aggressiver verhalten. Zudem verschlechtert sich unter hohen Besatzdichten das Gefieder (das damit wiederum attraktiv für pickende Puten wird), die Bewegungsmöglichkeiten nehmen ab und Gelenkveränderungen und Brusthautveränderungen in der Folge zu. Hohe Besatzdichten verursachen nicht zuletzt eine feuchte und/oder verkrustete Einstreu, so dass sich das arteigene Substrat – oder Nahrungspicken auf die Artgenossen umorientieren kann und Kannibalismus und Federpicken gefördert werden.

Anforderungen an Räume und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren sowie an die Beschaffenheit von Fütterungs- und Tränkevorrichtungen

Da das Aufbaumen ein Grundbedürfnis von Puten ist, sollten die empfohlenen Sitzstangen bzw. Strohbällen (ggf. mit Rampen) als Aufbaumöglichkeiten vorgeschrieben werden. Damit die Tiere mit den Strukturen vertraut werden, müssen diese von Anfang an zur Verfügung stehen. Zudem müssen visuelle Barrieren bzw. Rückzugsmöglichkeiten geschaffen werden.

Zur arteigenen Beschäftigung muss den Tieren zusätzlich strukturiertes Futter und weiteres Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Dabei sollten die Vorgaben auf manipulierbare, veränderbare natürliche Materialien wie Stroh, Heuraufen, Körner, Möhren etc. beschränkt werden. Zusätzlich sollte ein Außenklimabereich vorgeschrieben werden.

Begründung:

Sichtschutz und Rückzugsmöglichkeiten ermöglichen den Puten, anderen auszuweichen. Strukturiertes Futter, Langstroh oder Futter, mit dem sich die Puten längere Zeit beschäftigen können, verliert im Gegensatz zu künstlichem „Spielzeug“ nicht an Attraktivität und kann, da es den Picktrieb lange befriedigen kann, Kannibalismus und Federpicken verhindern.

Ein Außenklimabereich wirkt sich aufgrund der Klima- und Umweltreize positiv auf die Gesundheit der Puten aus, fördert die Lauffähigkeit und stellt einen zusätzlichen Raum zum Picken, Sandbaden und Erkunden zur Verfügung.

Anforderungen hinsichtlich der Lichtverhältnisse und des Raumklimas bei der Unterbringung der Tiere

Tageslicht ist vorzuschreiben. Die Helligkeit muss mindestens 50-70 Lux, besser 150 Lux betragen. Bei der Verwendung von zusätzlichem Kunstlicht ist dem Licht-Dunkel-Wechsel jeweils eine Dämmerphase von etwa 30 Minuten vorzuschalten. Es müssen Lampen verwendet

Bündnis Tierschutz

:
werden, die Licht emittieren, das von Puten als flickerfrei wahrgenommen wird. Mindestens ein Teil der installierten Lampen muss auch ultraviolettes Licht sowie Fluoreszenzlicht emittieren.

Begründung:

Es ist anzunehmen, dass Puten aufgrund ihrer Sehzellen im Vergleich zu Menschen bei geringer Helligkeit schlechter sehen können. Zur sicheren Orientierung benötigen Puten mindestens 150 Lux. Bei höheren Lichtintensitäten ist die allgemeine Aktivität der Puten – insbesondere die Lokomotion – höher. Dadurch können Brustblasen verhindert und Beinschäden verringert werden. Auch die Gefiederpflege ist bei höheren Lichtintensitäten (80 Lux im Vergleich zu 10 Lux) verbessert.

In der Literatur wird zwar über einen Zusammenhang von höheren Lichtintensitäten und Federpicken berichtet, jedoch wird dies in erster Linie verursacht durch inadäquate Haltungsbedingungen wie hohe Besatzdichten, verkrustete Einstreu, Flickerlicht, fehlendes UV- oder Fluoreszenzlicht etc. In einer tiergerechten Haltung darf die Aktivität der Puten nicht durch geringe Lichtgaben eingeschränkt werden. Nur in Ausnahmefällen sollte nach tierärztlicher Indikation eine vorübergehende Verringerung der Lichtintensität gestattet werden.

Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen

Positiv beurteilt das Bündnis Tierschutz die Anforderungen an die Sachkunde der Tierhalter und Tierbetreuer, die in dem Zusammenhang genannten Aufzeichnungen über die Überwachung der Tiere und die (monatlichen) Kontrollen durch den Tierarzt. Diese Maßnahmen würden nicht nur einen verbesserten Kenntnisstand der Betreuer sicherstellen, sondern auch eine bessere Beurteilung des Gesundheitszustandes der Tiere ermöglichen, so dass ggf. erforderliche Maßnahmen schneller eingeleitet werden können. Ein Krankenabteil ist bereits nach den Europaratsempfehlungen für Puten vorgeschrieben.

PS: Quellennachweise können über das Bündnis Tierschutz bezogen werden.